

III ZR 54/59

Verkündet
am 13. Juni 1960
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Magistratsoberrats Lothar S c h [REDACTED]
in K [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, ge-
setzlich vertreten durch den Vorstand, L [REDACTED], Kr [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 15. Januar 1959 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In Schleswig-Holstein werden auf Grund eines Gesetzes vom 16. Juni 1947 (Schl.-Holst.GVBl S. 13) Röntgen-Reihenuntersuchungen durchgeführt. Nach diesem Gesetz muß jeder über zwei Jahre alte Einwohner sich alle zwei Jahre einer Untersuchung unterziehen. Die Röntgen-Reihenuntersuchungsstelle in T[REDACTED], eine Einrichtung der Beklagten, führt in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern der Gemeinden und Gemeindeverbände die Röntgen-Reihenuntersuchungen durch. Sie wertete im Jahre 1948 321.127 Schirmbildaufnahmen und im Jahre 1949 558.570 Schirmbildaufnahmen aus.

Am 20. Dezember 1948 wurde im Zuge der Röntgen-Reihenuntersuchungen von der Lunge des Klägers eine Röntgenaufnahme in Kleinbildformat gefertigt. Der Kläger bezahlte die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr von 0,50 DM. Die Röntgen-Reihenuntersuchungsstelle in T[REDACTED] wertete die Schirmbildaufnahme aus. Dabei blieb ein auf dem Film feststellbarer Tuberkuloseherd unerkannt. Deshalb unterblieb eine Nachuntersuchung, wie sie schon dann üblich ist, wenn sich bei der Auswertung eines Röntgenfilmes auch nur ein Tuberkuloseverdacht ergibt.

Am 13. Juni 1950 wurde beim Kläger anlässlich einer dienstlich angeordneten amtsärztlichen Untersuchung eine offene Lungentuberkulose festgestellt. Der Herd der Tuberkulose lag an derselben Stelle der Lunge, an der auch der Befund auf der Schirmbildaufnahme vom 20. Dezember 1948 zu erkennen ist. Der Kläger wurde vom 4. Juli 1950 bis zum 20. März 1951 in die Heilstätte M[REDACTED] in La[REDACTED] zur Heilbehandlung eingewiesen; die Heilbehandlung wurde vom 22. November 1955 bis zum 23. Oktober 1956 wiederholt.

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen:

Der Befund auf der Schirmbildaufnahme vom 20. Dezember 1948 habe von dem die Aufnahme auswertenden Arzt (oder von den Ärzten) nicht übersehen werden dürfen. Der Tuberkuloseherd habe sich an einer Stelle befunden, an der erfahrungsgemäß ein großer Teil der tuberkulösen Erkrankungen beginne. Deshalb pflege der erfahrene Lungenfacharzt zuerst auf diesen Raum zu achten. Schon bei einem geringen Verdacht einer krankhaften Veränderung der Lunge gerade an dieser gefährlichen Stelle - wie er hier objektiv und bei Anwendung gehöriger Sorgfalt für den (die) Auswerter auch erkennbar vorgelegen habe - habe eine Nachuntersuchung veranlaßt werden müssen. Aber auch Rippenveränderungen, die sich bei der Röntgen-Reihenuntersuchung herausstellten, seien dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Darin, daß bei der Auswertung der Schirmbildaufnahme der Befund entweder übersehen oder nicht richtig ausgewertet worden sei und eine Meldung an das Gesundheitsamt sowie deshalb eine Nachuntersuchung unterblieben sei, liege eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des auswertenden Arztes gegenüber ihm, dem Kläger; denn das Landesgesetz über die Röntgen-Reihenuntersuchungen diene auch dem Schutz und dem Interesse des Einzelnen.

Soweit ein Verschulden des auswertenden Arztes selbst nicht bejaht werden könne, liege eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Beklagten darin, daß sie zu wenig und (oder) nicht genügend erfahrene Ärzte für die Auswertung eingesetzt habe. Denn ein erfahrener Arzt, der freilich bei der Auswertung der Schirmbilder nicht überbeansprucht werden durfte, hätte den objektiv erkennbaren Befund zunächst als tuberkuloseverdächtig und damit als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

meldepflichtig ansprechen können und müssen. Damals hätten in T [REDACTED] aber nicht ausnahmslos erfahrene und befähigte Lungenfachärzte die Schirmbilder ausgewertet. Auch Ärzte, die noch in der Ausbildung zum Lungenfacharzt gestanden hätten, seien an der Auswertung beteiligt gewesen. Zur Ausschaltung von Fehlerquellen sei weiter erforderlich gewesen, die Schirmbildaufnahmen je zweimal zu prüfen; das sei hier nicht geschehen. Schließlich habe die Beklagte die Vorstellung erweckt, auf jeden Fall verstärkt, daß derjenige, der sich einer Röntgen-Reihenuntersuchung unterziehe und nicht zur Nachuntersuchung bestellt werde, sich für gesund halten dürfe. Die Beklagte habe nämlich in einem Merkblatt erklärt, die Schirmbildaufnahme lasse krankhafte Veränderungen (der Lunge) "mit genügender Sicherheit erkennen", und die Röntgen-Reihenuntersuchung stelle die "Früherfassung des unbekannten Erkrankten" dar. Auch er - der Kläger - habe sich hierauf verlassen. Wenn aber die Tuberkulose in ihren Anfängen bei der Röntgen-Reihenuntersuchung auch bei gehöriger Sorgfalt und Vorsicht tatsächlich nicht erkennbar sei, habe die Beklagte mit ihren gegenteiligen Behauptungen den Kläger fahrlässig in Sicherheit gewiegt und auch hierdurch seinen Schaden herbeigeführt.

Der Kläger hat im einzelnen dargelegt, in welchem Umfang ihm Schäden durch die behaupteten Amtspflichtverletzungen erwachsen seien, und demgemäß beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei und noch entstehen werde, daß bei der am 20. Dezember 1948 in

Kiel durchgeführten Röntgen-Reihenuntersuchung eine damals schon bestehende Tuberkulose nicht erkannt worden sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten; sie ist den Ausführungen des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten.

Das Landgericht hat nach einer ausführlichen Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision..

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht entnimmt aus dem irrevisiblen Landesgesetz vom 16. Juni 1947 über die Röntgen-Reihenuntersuchungen, daß die mit der Röntgen-Reihenuntersuchung befaßten Ärzte und sonstigen Bediensteten der Beklagten hoheitlich tätig geworden seien. Das Oberlandesgericht geht ferner davon aus, daß insoweit auch Amtspflichten der Ärzte und der Bediensteten der Beklagten gegenüber den untersuchten Personen beständen. Es läßt dabei allerdings offen, in welchem Umfang derartige Amtspflichten zu bejahen seien, weil § 10 der DVO vom 16. Juli 1947 zu dem genannten Landesgesetz (Schl.-Holst.GVBl 1947, 14) diese Frage nicht eindeutig beantwortete. Deshalb läßt das Berufungsgericht

unentschieden, ob die Amtspflicht gegenüber den untersuchten Personen sich darauf erstreckt, daß die Ärzte und sonstigen Bediensteten der Beklagten schlechthin für die Entdeckung jedes noch so kleinen unauffälligen verdächtigen Befundes auf dem Schirmbild zu sorgen hätten, oder ob die Bilder (nur) so auszuwerten seien, wie es billigerweise in Anbetracht der dem menschlichen Erkenntnisvermögen bei den dem Reihenuntersuchungsverfahren gezogenen Grenzen zu erwarten sei, so daß Fehlerquellen in Kauf genommen würden. Bei der nachfolgenden Prüfung unterstellt das Oberlandesgericht jedoch eine Amtspflicht der Beklagten gegenüber den untersuchten Personen in dem erstgenannten, weiteren Sinn.

Soweit das Berufungsgericht bei der Durchführung der Röntgen-Reihenuntersuchungen eine sog. schlicht-
hoheitliche Tätigkeit der Ärzte und sonstigen Bediensteten der Beklagten und im Zusammenhang damit auch Amtspflichten der Beklagten gegenüber den untersuchten Personen angenommen hat, sind Bedenken aus revisionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu erheben. Gegenüber den Ausführungen der Revisionserwiderung ist lediglich zu bemerken, daß das Oberlandesgericht die Frage, ob Amtspflichten der Beklagten gegenüber dem Untersuchten bestanden, nicht etwa offen gelassen, sondern lediglich über den Umfang derartiger Amtspflichten eine abschließende Entscheidung nicht getroffen hat.

Soweit der Kläger eine Amtspflichtverletzung der Beklagten im Unterlassen einer Doppelauswertung der Schirmbildaufnahme des Klägers vom 20. Dezember 1948 sowie in der Auswahl und im Einsatz der Ärzte für die Bildauswertung und schließlich in der Formulierung des Merkblattes erblickt, kann seine Revision keinen Erfolg haben.

1.) Das Berufungsgericht führt aus: Darin, daß die Beklagte nicht eine Doppelauswertung der Röntgenaufnahme des Klägers veranlaßt habe, liege jedenfalls nicht eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung. Denn im medizinischen Schrifttum sei die Doppelauswertung erst seit 1950 gefordert worden und von dem finanziell schwachen, mit Flüchtlingen überbelegten Land Schleswig-Holstein habe unmittelbar nach der Währungsumstellung eine derartige (mit erhöhten Kosten verbundene) Maßnahme nicht verlangt werden können. Im anderen Zusammenhang (BU S.21) sagt das Oberlandesgericht übrigens ausdrücklich, daß die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, die Schirmbildaufnahme des Klägers vom 20. Dezember 1948 doppelt auszuwerten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsirrtum.

Wenn die Revision in ihrer schriftlichen Begründung (S.12) vorträgt, hier spreche viel dafür, daß die Schirmbildaufnahme des Klägers von der Beklagten überhaupt nicht ausgewertet worden sei, so handelt es sich dabei um einen in der Revisionsinstanz unzulässigen neuen Sachvortrag. Deshalb geht die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) ins Leere.

2.) Rechtlich bedenkenfrei sind ferner die Darlegungen des Oberlandesgerichts, soweit es ein Verschulden von Bediensteten der Beklagten bei der Auswahl und dem Einsatz der Ärzte für die Bildauswertungen verneint.

Hierzu stellt es unangefochten fest, daß an der Bildauswertung zwar auch jüngere Ärzte beteiligt gewe-

sen sind, jüngere Ärzte aber oft besser als erfahrenere "lesen", da es hierbei weniger auf die Erfahrung als auf eine visuelle Begabung ankommt. Außerdem sei hinsichtlich etwaiger Organisationsfehler - so führt das Berufungsgericht weiter aus - zu berücksichtigen, daß das Land Schleswig-Holstein als eins der ersten Bundesländer die Röntgen-Reihenuntersuchung 1947 in ausgesprochener Notzeit angeordnet habe, das ganze Untersuchungswesen 1948 nach der Währungsumstellung erstmalig in Gang gesetzt habe, und daß man erst damals habe beginnen können, eigene Erfahrungen in systematischer Beobachtung der Untersuchungsergebnisse zu sammeln. Auch bei den Anforderungen an die auswertenden Ärzte müßte deshalb auf die Anfangsschwierigkeiten 1948 Rücksicht genommen werden.

3.) Schließlich sieht das Berufungsgericht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beklagten auch nicht in der Formulierung des Inhalts des von der Röntgen-Reihenuntersuchungsstelle T[REDACTED] herausgegebenen oder verfaßten Merk-(oder Flug-)blattes, dessen Kenntnisnahme durch den Kläger es ebenfalls unterstellt (BU S.18 unten).

Hierzu)führt das Oberlandesgericht aus:

Seien - wie die Beklagte meine - bei dem Röntgen-Reihenuntersuchungsverfahren Fehlerquellen (im Sinne des Nichterkennens von krankhaften Befunden) nicht auszuschließen, so könne eine Amtspflichtverletzung dann vorliegen, wenn die Untersuchten (durch das Merkblatt) veranlaßt würden, sich fälschlich in der Sicherheit zu wiegen, daß ihre Lunge gesund sei. In Auslegung des Inhalts des Merkblattes kommt das Oberlandesgericht jedoch zu dem Ergebnis, daß schon nach dem Wortlaut des

Flugblattes die Röntgen-Reihenuntersuchung nicht eine "volle" oder "unbedingte", sondern nur eine "genügende" Sicherheit im Erkennen von krankhaften Befunden biete, daß erkennbar der Zweck des Verfahrens eine Siebung der gesamten Bevölkerung, nicht aber ausschließlich oder auch nur in erster Linie der Schutz des Einzelnen sei; ferner, daß nach dem Inhalt des Merkblattes deutlich erkennbar nicht Zweck des Verfahrens sei, dem Einzelnen die Verantwortung für seine eigene Gesundheit abzunehmen, zumal im Merkblatt ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß der Untersuchte sich nicht - jedenfalls nicht lange - auf ein negatives Ergebnis der Untersuchung verlassen könne und ein solches günstiges Ergebnis nach mehr als sechs Monaten niemanden - das gelte auch für den Kläger - zu der Vermutung berechtige, er sei gesund. Zumindest hätten die Verfasser des Merkblattes schuldlos davon ausgehen können, daß es so - wie dargelegt - verstanden würde.

Diese dem Merkblatt gegebene Auslegung und die daran anschließenden Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen - jedenfalls soweit das Verhältnis des Klägers, der nach dem unbestrittenen Sachvortrag damals Leiter des Rechtsamtes der Stadt Kiel war, zur Beklagten in Frage steht - keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

III.

1.) Ein Verschulden des die Röntgenaufnahme des Klägers vom 20. Dezember 1948 auswertenden Arztes (oder der Ärzte) verneint das Oberlandesgericht mit im wesentlichen folgenden Erwägungen:

Die eingeholten Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. Kl. [REDACTED] und Prof. Dr. S. [REDACTED] führten, sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinne nach, eindeutig zur Verneinung eines Verschuldens des auswertenden Arztes. Um ein schuldhaftes Verhalten festzustellen, genüge es nicht, daß viele oder vielleicht alle erfahrenen Fachärzte, denen die Röntgenaufnahme des Klägers jetzt vorgelegt werde, erklärten, der verdächtige Befund sei ohne weiteres erkennbar. Es komme vielmehr darauf an, ob der Befund in der Reihenuntersuchung "erkennbar" gewesen sei, d.h. ob er so deutlich sei, daß er - bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt - in der Reihe nicht übersehen werden könne, wenn nichts - als die allgemein gebotene Anspannung - die Aufmerksamkeit gerade auf diese Aufnahme lenke. Das könne letztlich nur der ärztliche Sachverständige nach der Art des Befundes beurteilen, und Prof. Dr. S. [REDACTED] bezeichne den Befund klar und eindeutig als "geringfügig" und deshalb "übersehbar". Das (damalige) Übersehen des Befundes durch den auswertenden Arzt sei deshalb nicht vorwerfbar.

2.) Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, die auswertenden Ärzte hätten dem Kläger gegenüber nicht nur die ihnen mögliche oder zumutbare, sondern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) walten zu lassen, was das Berufungsgericht verkannt habe. Der Maßstab, mit dem der Grad der "erforderlichen Sorgfalt" zu messen sei, bleibe stets der gleiche, gleichgültig, ob der Arzt als Amtshandlung eine Röntgenaufnahme oder mehrere hundert prüfen müsse. Soweit von dem Sachverständigen und dem Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die Vielzahl der zu prüfenden Röntgenaufnahmen hingewiesen worden sei, handele es sich einmal um die Erfahrungstatsache, daß die Wiederholung der stets gleichen

Prüfung sehr leicht zu einem Absinken der Aufmerksamkeit führen könne, und zum anderen, daß aus der tatsächlich übergroßen Mehrzahl der Aufnahmen "ohne Befund" (für den Auswerter) von vorn herein eine Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß auch die nächste zu prüfende Röntgenaufnahme "ohne Befund" sein werde. Derartige Umstände seien aber für die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem betroffenen Dritten rechtlich bedeutungslos. Die "im Verkehr erforderliche" Aufmerksamkeit müsse auch bei der Prüfung einer Schirmbildaufnahme in der Röntgen-Reihenuntersuchung immer dieselbe sein, und die vom Berufungsgericht hervorgehobene Geringfügigkeit des Befundes in der Röntgenaufnahme des Klägers sei dann ohne Bedeutung, wenn auch ein geringfügiger Befund dieser Art von dem durchschnittlichen Beobachter bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte festgestellt werden müssen. Diese Voraussetzung sei hier gegeben. Zwar könne man mit dem Sachverständigen davon ausgehen, daß es eine "Grenzzone" zwischen krankhaftem und normalem Befund gebe, die je nach Erfahrung und visueller Begabung des auswertenden Arztes schmaler oder breiter sei. Wenn aber ein Befund vorliege, den auch der "Durchschnitts-Facharzt", auf den bei den Anforderungen an die zu verlangende Sorgfaltspflicht abzustellen sei, nicht nur als auffallend, sondern eindeutig als "Tuberkulose-Befund" erkennen könne, so liege ein solcher Fall außerhalb jener "Grenzzone". Hier habe der auswertende Arzt die Aufgabe gehabt, "verdächtige" Fälle auszusondern, nicht aber, eine einwandfreie medizinische Diagnose zu stellen. Er habe deshalb schon bei unklaren Schirmbildaufnahmen, die lediglich zu Zweifeln Veranlassung gegeben hätten, diesen Fall aussondern müssen; umso mehr natürlich, wenn der Fall eindeutig als Tuberkulose-Befund erkennbar gewesen sei. Aus einigen Hinweisen der Sachverständigen Prof.Dr. S. [REDACTED] und

Dr. Kl. [REDACTED] folgert die Revision, daß der die Aufnahme des Klägers auswertende Arzt nicht nur übersehen habe, daß ein Tuberkulose-Befund vorhanden gewesen sei, sondern auch, daß jedenfalls Verdachtsanzeichen vorgelegen hätten, deren Übersehen auf alle Fälle eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darstelle.

Weiter hat die Revision in diesem Zusammenhang Verstöße des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO gerügt.

3.) Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Verschuldensbegriff verkannt und bei seiner Würdigung verschiedene Umstände rechtsfehlerhaft übergangen habe.

Auszugehen ist von folgendem:

Nach dem festgestellten Sachverhalt (BU S.2 und S.14) blieb ein "auf dem Film feststellbarer Tuberkulose-Herd", der allerdings "geringfügig" war, unerkannt. Objektiv war also die damals vorgenommene Auswertung der Röntgenaufnahme des Klägers vom 20. Dezember 1948 falsch. Ob dieses Übersehen des Befundes, also die objektiv falsche Auswertung, dem Arzt als Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, bemißt sich danach, ob er bei der Auswertung diejenige Sorgfalt angewendet hat, die der Verkehr von einem ordentlichen, pflichtgetreuen "Durchschnittsfacharzt" in der konkreten Situation erwartet, ob er also die nach objektiven Maßstäben zu bestimmende "erforderliche" und nicht nur die "übliche" Sorgfalt beachtet hat. Denn das Maß der zu verlangenden, "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" bestimmt sich nach den berechtigten Anforderungen des normalen Verkehrs, wobei es allerdings geboten ist, Rücksicht zu nehmen auf die

Verhältnisse des in Betracht kommenden engeren Verkehrskreises und auf das Maß von Umsicht und Sorgfalt, das danach entsprechend dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger dieses Kreises von dem in seinem Rahmen Handelnden zu fordern ist (vgl. RGZ 126, 329, 331; 119, 397, 400; BGHZ 8, 138, 140; Soergel-Siebert BGB 9. Aufl. § 276 Anm. 14-16). Im Rahmen des hier anzuwendenden § 839 BGB muß sich dabei das Verschulden immer auf die Verletzung der Amtspflicht - und nicht auf die Voraussehbarkeit eines Schadens - beziehen (BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 45), so daß auch der Umfang der der jeweiligen Amtsperson obliegenden Amtspflicht von Bedeutung für das Maß der "erforderlichen Sorgfaltspflicht" sein kann. Bei der Prüfung des Verschuldens ist schließlich darauf abzustellen (vgl. Esser in VersR 1959 Beiheft S. 15, 20; Ebermayer, Der Arzt im Recht, 1930, S. 91, 92): Was war damals, zur Zeit des Handelns in jener Situation von dem nach einem Durchschnittsmaßstab gewissenhaften und erfahrenen Angehörigen dieser Berufsgruppe - hier also von einem gewissenhaften durchschnittlichen Lungenfacharzt - zu erwarten, und nicht etwa, was war unter den heute offen zutage liegenden Umständen von einem solchen Arzt pflichtgemäß zu tun?

Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die sich für den damals auswertenden Arzt ergebenden Besonderheiten einer Röntgen-Reihenuntersuchung sowie die damaligen Zeitverhältnisse und damit verbundenen Anfangsschwierigkeiten, insbesondere technischer Art, bei der Prüfung des Verschuldens berücksichtigt und hierbei nicht entscheidend auf die jetzt und wiederholt unter den heutigen Verhältnissen vorgenommene Auswertung der Röntgenaufnahme des Klägers

durch erfahrene Fachärzte abstellt. Allerdings hat das Oberlandesgericht in seinem Ausgangspunkt zwei Alternativen für den Umfang und das Maß der Amtspflichten der auswertenden Ärzte aufgestellt und hierbei die schärfere Form unterstellt. Ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung sich insoweit von seinem Ausgangspunkt unzulässigerweise entfernt hat, kann jedoch auf sich beruhen. Denn die aufgezeigten Grundsätze für die Prüfung des Verschuldens, insbesondere daß hierbei die damalige konkrete Situation, in die der auswertende Arzt gestellt war, berücksichtigt werden muß, gelten in jedem Falle und führen hier zu dem Ergebnis, daß angesichts des festgestellten Sachverhalts dem auswertenden Arzt ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Was zunächst die Verfahrensrügen der Revision nach § 286 ZPO anlangt, so bewegen sich diese im wesentlichen auf dem dem Revisionsgericht verschlossenen Gebiet der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung. Das gilt insbesondere für die von der Revision gerügte nicht genügende Berücksichtigung einzelner Bekundungen des sachverständigen Zeugen Dr. St[REDACTED]. Für den vom Oberlandesgericht nicht berücksichtigten Antrag des Klägers, in Ergänzung der eingeholten Sachverständigengutachten einen weiteren "Test" in der Art vorzunehmen, die Schirmbildaufnahme des Klägers mit anderen Aufnahmen zu mischen und anderen Ärzten nochmals zur Auswertung vorzulegen, kommt hinzu, daß die jetzige Auswertung - wie das Berufungsgericht, schon zutreffend ausgeführt hat - keine allein ausschlaggebende oder entscheidende Bedeutung hat.

Nach dem Gesagten ist für das Maß der objektiv zu fordernden Sorgfalt auf Durchschnittsfachärzterabzustellen, die Röntgenschirmbild-Reihenuntersuchungen mit

ihren Besonderheiten hinsichtlich der technischen Durchführung, besonders zur damaligen Zeit, auswerten. Weiter steht unangreifbar fest: Bei solchen Untersuchungen läßt sich eine bestimmte Fehlerquote - gleichgültig in welcher Höhe - niemals ausschalten. Fehler bei der Auswertung einer kleinen Schirmbildaufnahme - deren diagnostischer Wert zudem als "unterdurchschnittlich" bezeichnet worden ist - treten unvermeidbar auf bei - wie hier - sehr geringfügigen, im Anfangsstadium stehenden Veränderungen der Lunge an dieser Stelle. Nach sachverständiger ärztlicher Ansicht, der sich der Tatrichter angeschlossen hat, war im vorliegenden Fall der Befund jedenfalls "übersenbar". Danach kann vom Kläger nicht ausgeräumt werden, daß der Befund beim Kläger nach dem Beweisergebnis des Berufungsgerichts in die unvermeidbare Fehlerquote, auch hinsichtlich der vom Kläger hervorgehobenen Verdachtsanzeichen, einzurechnen ist. Unter diesen Umständen kann ein Verschulden des Arztes, der die Schirmbildaufnahme der Lunge des Klägers im Jahre 1948 ausgewertet hat, nicht angenommen werden.

Hiernach ist das Ergebnis des Berufungsurteils zutreffend, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Beyer

Bundesrichter

Dr. Hußla ist be-
urlaubt und deshalb
verhindert, zu un-
terschreiben.

Gähtgens

Dr. Geiger